

AGENTUR HORST KETELHUT

Vermittlung von starken Versicherungen

Ihre Mehrfach-Versicherungsververtretung

Werraweg 43
33689 Bielefeld

Tel. 05205 - 4233
Fax 05205 - 22980

www.agentur-ketelhut.de



KUNDENINFORMATIONEN

DEURAG Produktlinie SAFE.

Kundeninformationen
zum Tarif Oktober 2024



Ihre persönliche Gegenüberstellung von Monatsbeiträgen und Leistungen der 3 alternativen Tarifvarianten:

Familie PRIVAT (§§ 25, 26)



	EASY: 23,71 mtl.		SAFE : 27,41 mtl.		FREE : 43,00 mtl.	
Deckungssummen & Strafkauti	Europa (∞)	Weltweit (1 Monat)	Europa (∞)	Weltweit (∞)	Europa (∞)	Weltweit (∞)
Deckungssumme	1.000.000 €	100.000 €	unbegrenzt	500.000 €	unbegrenzt	1.000.000 €
Strafkauti	1.000.000 €	100.000 €	unbegrenzt	500.000 €	unbegrenzt	1.000.000 €
Allgemeine Informationen & Highlights						
Upgrade-Garantie		✓		✓		✓
Vorsorge-RS		✓		✓		✓
Stichentscheid		✓		✓		✓
Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit		✓		✓		✓
Verzicht auf die Selbstbeteiligung bei Erledigung durch Erstberatung (bis 190 € zzgl. MwSt.)		✓		✓		✓
Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Mediation		✓		✓		✓
Folgeereignistheorie		✓		✓		✓
Weitreichende Familiendefinition		✓		✓		✓
Kostenübernahme eines Dolmetschers im Ausland		✓		✓		✓
Kostenübernahme eines Dolmetschers für Gebärdensprache oder eines Kommunikationshelfers		✓		✓		✓
Verzicht auf Wartezeit bei Kauf von E-Autos und Photovoltaik-RS				✓		✓
BBA (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit)				✓		✓
Differenzdeckung						✓
Treuebonus 500 € für nicht versicherte Schäden (Nach 3 schadenfreien Jahren)						✓
Rechtsschutz-EXTRAS						
Telefonische Rechtsberatung		versicherte Fälle		✓		✓
Mustertexte & Formulare		✓		✓		✓
Online-Video-Rechtsberatung		✓		✓		✓
Online-Rechtsberatung		✓		✓		✓
VertragsCheck				✓		✓
BU-AntragsCheck				✓		✓
Online-Reputations-Rechtsschutz				✓		✓
Arbeitsvertrags-und ArbeitszeugnisCheck				✓		✓
Patientenverfügung & Vorsorgevollmacht				✓		✓
Sorgerechtsverfügung & Bestattungsverfügung				✓		✓
Beratung zu Baurisiken & Kapitalanlagen				✓		✓
Versicherte Leistungsarten	Wartezeit	inkl.	Wartezeit	inkl.	Wartezeit	inkl.
RS im Vertrags-/- Sachenrecht (inkl. Streitigkeiten bei An-/ Verkauf von gebrauchten Immobilien zur Selbstnutzung)	6 Mon.	✓	3 Mon.	✓	-	✓
Arbeits-RS	6 Mon.	✓	3 Mon.	✓	3 Mon.	✓
Verwaltungs-RS in Verkehrssachen (auch im Widerspruchs-/ Einspruchsverfahren)	3 Mon.	✓	3 Mon.	✓	-	✓
Verwaltungs-RS (auch im Widerspruchs-/Einspruchsverfahren)	3 Mon.	ab Gericht	3 Mon.	✓	-	✓
Sozial-RS (auch im Widerspruchs-/Einspruchsverfahren)	3 Mon.	ab Gericht	3 Mon.	✓	-	✓
Steuer-RS (auch im Widerspruchs-/Einspruchsverfahren)	3 Mon.	ab Gericht	3 Mon.	✓	-	✓
Schadenersatz-RS	-	✓	-	✓	-	✓
Ordnungswidrigkeiten-RS	-	✓	-	✓	-	✓
Ordnungswidrigkeiten-RS (Geschwindigkeitsüberschreitungen)	-	ab Punkte	-	ab Punkte	-	✓
Straf-RS	-	✓	-	✓	-	✓
RS im Betreuungsverfahren	-	✓	-	✓	-	✓
RS für Opfer von Gewaltstraftaten	-	✓	-	✓	-	✓
Disziplinar- & Standes-RS	-	✓	-	✓	-	✓
RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	-	Erstberatung	-	bis 1.000 €	-	bis 1.000 €
Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	-	✓	-	✓	-	✓
Photovoltaik-RS			-	✓	-	✓
Erweiterter Arbeits-RS (bei Aufhebungsverträgen ohne Versicherungsfall)			3 Mon.	bis 1.250 €	3 Mon.	bis 1.250 €
Aktiver Straf-RS (Cyber-RS)			-	500 €/KJ	-	500 €/KJ
Aktiver Straf-Rechtsschutz im Opfer-RS			-	bis 500 € je KJ	-	bis 500 € je KJ
Beratungs-RS bzw. RS bei Urheberrechtsverstößen			-	nur Beratungs-RS 1.000 €/KJ	-	10.000 €/KJ
Erbrechtsschutz (gerichtlich)					1 Jahr	bis 10.000 €
Kollektives Arbeitsrecht und Arbeitgeberinsolvenz					3 Mon.	bis 1.250 €
Anstellungsvertrags-RS (bis Gesamteinkommen 50.000 €)					3 Mon.	bis 30.000 €
Selbstst. Nebentätigkeit (Umsatz bis 22.000 €; außer Vertrags- & Sachenrecht / Arbeits-RS)					je nach LA	✓
RS für Kapitalanlagen (bis zu 100.000 € Anlagensumme)					-	✓
Verwaltungs-RS für Studienplatzklagen (1 Verfahren pro vers./mitvers. Person)					3 Jahre	✓
Halte- und Parkverstöße durch E-Autos ohne Punkte (bei Nutzung von E-Parkplätzen)					-	500 € je Versicherungsfall
Halte-/ Parkverstoß (ab Punkte-Androhung)					-	✓
FREE plus Ehe-Rechtsschutz (gerichtlich)					3 Jahre	bis 30.000 €
FREE plus Unterhalts-Rechtsschutz (gerichtlich)					1 Jahr	bis 30.000 €
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz						
Private selbst genutzte Wohneinheit/en in Deutschland	Eine/3 Mon.	✓	Alle/3 Mon.	✓	Alle/3 Mon.	✓
Zeitweilige Vermietung der selbst genutzten WE, z. B. Airbnb					3 Mon.	6 Wochen/KJ
Einmalige Erschließungs-/Anliegerabgaben, PUFE					30.000 €/3 Mon.	✓
Bauherren-Rechtsschutz					1 Jahr	bis 5.000 €
Spezial-Straf-RS (privat)						
Im privaten beruflich nicht selbstständigen Bereich, einschließlich Ehrenamt	-	✓	-	✓	-	✓
SSR umfasst auch Verbrechen bei dem das Mindestmaß für minderschwere Fälle unter 1 Jahr Freiheitsstrafe liegt - sofern SSR versichert ist -			-	✓	-	✓

inklusive WuG

inklusive SSR

SB-Vario 300/150 bedeutet: 150,- € Selbstbeteiligung, wenn Sie einen von der Versicherung empfohlenen Anwalt beauftragen, sonst 300,- € .

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsschein und den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ARB.

Bitte fordern Sie Ihr persönliches Angebot an unter Tel. 05205 4233. Für Singles, Senioren und Angehörige des öffentlichen Dienstes gewähren wir Nachlässe, für Selbständige wird's etwas teurer.

Unsere Rechtsschutz-Leistungen

die Aufzählungen sind nicht abschließend



1. Straf-Rechtsschutz

- a) Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

Die Verteidigung wegen des Vorwurfes der fahrlässigen Verletzung des Strafrechtes, zum Beispiel Strafverfahren, Führerscheinentzug im Strafverfahren.

Ohne Wartezeit

2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

- a) Allgemeiner OWI-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-OWI-Rechtsschutz

Die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, zum Beispiel Bußgeldbescheid.

Ohne Wartezeit

3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, zum Beispiel vor Berufs- und Ehrengerichten.

Ohne Wartezeit

4. Schadenersatz-Rechtsschutz

- a) Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- b) Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, zum Beispiel Personenschäden – Schmerzensgeld; Sachschäden – Reparaturkosten, Mietwagen; Vermögensschäden – Verdienstausschlag.

Ohne Wartezeit

5. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und -gerichten, zum Beispiel Einschränkung, Entzug bzw. Wiedererlangung der Fahrerlaubnis; Fahrtenbuch; Verkehrsunterricht.

3 Monate Wartezeit

6. Verwaltungs-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten im privaten Bereich, zum Beispiel bei Auflagen hinsichtlich der Tierhaltung, im Melde- oder Schulrecht.

3 Monate Wartezeit

7. Kfz-Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen rund um das Kraftfahrzeug, zum Beispiel Kauf, Verkauf, Reparatur; Miete, Leihe; Kfz-Versicherungen.

3 Monate Wartezeit

8. Steuer-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, zum Beispiel Körperschaftsteuer, Einkommensteuererklärung.

3 Monate Wartezeit

9. Arbeits-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeitsverhältnis, zum Beispiel Kündigung; Lohn, Gehalt; Arbeitszeit, Urlaub; Zeugniserteilung und -berichtigung; Mutter- und Jugendschutz.

3 Monate Wartezeit

10. Sozial-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitsunfall, Sozialrente.

3 Monate Wartezeit

11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Die Erteilung von Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.

Ohne Wartezeit

12. Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Die über eine Beratung hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes bis 1.000 Euro.

Ohne Wartezeit

13. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Eigentums-Rechtsschutz) im privaten Lebensbereich

Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen des täglichen Lebens, zum Beispiel Kaufverträge, Reparaturverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Versicherungsverträge, und aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen (Eigentums-Rechtsschutz), zum Beispiel Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz.

3 Monate Wartezeit

14. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit gegen den Versicherten eine Gewaltstraftat verübt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit, Mord und Totschlag. Der Versicherungsschutz umfasst die Beteiligung des Versicherten am Strafverfahren als Nebenkläger, anwaltliche Zeugenbeistandsleistung, nicht vermögensrechtlichen „Täter-Opfer-Ausgleich“, Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und Opferentschädigungsgesetz bereits außergerichtlich.

Ohne Wartezeit

15. Rechtsschutz im Betreuungsverfahren

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.

Ohne Wartezeit

16. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile zum Gegenstand haben, zum Beispiel Kündigung, Räumung; Mieterhöhung, Mietkaution; Grundbuchsachen; nachbarrechtliche Streitigkeiten.

3 Monate Wartezeit, jedoch keine Wartezeit bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

17. Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen von Sonderbedingungen. Es gelten eine Deckungssumme und besondere Regelungen (z. B. zum Rechtsschutz-Fall, Deckungsumfang und zu Kostenleistungen). Die Leistungen des SSR gehen deutlich über den Umfang der Ziffern 1 a, 2 a und 3 hinaus.

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines Verbrechens und bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes.

Ohne Wartezeit

18. Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine

Für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat nach § 43 BDSG und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 44 BDSG.

Ohne Wartezeit

19. Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und Verträgen zu Hilfsgeschäften im beruflich-selbstständigen/ gewerblichen Bereich. Für medizinische Heilberufe, zum Beispiel Ärzte, kann zusätzlich Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sonstigen schuldrechtlichen, beruflichen Verträgen vereinbart werden.

Es liegen eine einheitliche Deckungssumme sowie eine einheitliche Selbstbeteiligung zugrunde.

3 Monate Wartezeit

20. Photovoltaik-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraft, Biothermie) auf dem Grundstück des nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, zum Beispiel Kaufverträge, Reparaturverträge, Verträge über die Einspeisevergütung.

3 Monate Wartezeit

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

(ARB DEURAG 2024), Stand: Oktober 2024



I. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutz-Leistung?	§ 4.1
Versichererwechsel	§ 4.2
Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten	§ 4.3
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutz-Versicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 6

II. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutz-Versicherer und Versichertem?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	§ 9.1
Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?	§ 9.2
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11A
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Bedingungen führen?	§ 11B
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt oder bei einem Umzug ins Ausland?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

III. Was ist im Rechtsschutz-Fall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutz-Falles?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	§ 19
Wer wird Partei eines Rechtsstreites, welches Gericht ist für Klagen zuständig, und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

IV. In welchen Formen wird der Rechtsschutz geboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz (entfallen)	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)	§ 23
Rechtsschutz für Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz – ohne Verkehrs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Landwirtschafts-Rechtsschutz	§ 27
JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Ergänzungspaket Privat (entfallen)	§ 30
Senioren-Rechtsschutz (entfallen)	§ 31
M-Aktiv (entfallen)	§ 32
Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 33
Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (entfallen)	§ 34
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz	§ 35
SB-Ratio (entfallen)	§ 36
SAFE <i>fokus</i> (entfallen)	§ 37

V. DEURAG Service

VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Sie möchten Ihre notwendigen rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Unsere Leistungspflicht umfasst für alle in § 2 genannten Leistungsarten die außergerichtliche Interessenwahrnehmung durch Mediation als besondere Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Voraussetzung ist, dass ein vom Deckungsumfang umfasster, eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt und dass kein Risikoausschluss gemäß § 3 einschlägig ist. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns gerne nach Ihren Möglichkeiten.

Upgrade-Garantie

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen einführen, gelten Leistungsverbesserungen, die wir ohne Mehrbeitrag anbieten, auch für Ihren Vertrag. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass Sie hierfür einen Antrag stellen müssen. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht Versicherungsschutz gemäß den §§ 21 bis 29 für Sie oder für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer gemäß den §§ 21, 25, 26 und 29 und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß dem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gemäß dem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Sie müssen das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzeigen. Wenn Sie das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten anzeigen, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheines Ihren Widerruf in Textform erklären.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Beitragstarif.

§ 2 Leistungsarten

Wir bieten Rechtsschutz mit unterschiedlichem Umfang an. Was der Umfang Ihres Rechtsschutz-Vertrages ist, finden Sie in den §§ 21 bis 37, Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag.

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche.
Der Versicherungsschutz gilt auch für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche
- aa) wegen der Schädigung Ihrer „Online-Reputation“ durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, zum Beispiel durch Beleidigung oder Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten usw. in sozialen Netzwerken, Blogs, auf Websites oder in Diskussionsforen.
- bb) wegen Identitätsmissbrauches.
Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente wie zum Beispiel Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personal ausweis, Bankverbindung/Kreditkartendaten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (**Beispiel:** Erlangung eines Kredites unter falschem Namen).
- cc) wegen Missbrauches von Zahlungsmitteln,
zum Beispiel bei der Nutzung von Kreditkarten durch einen Dritten bei Online-Käufen.

Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z. B. Eigentum. Das bedeutet z. B., dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden, siehe § 2 d)).

- b) Arbeits-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Arbeitsverhältnissen,
 - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeit wegen Mieterhöhung),

- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz (z. B. Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (z. B. Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes oder Gebäudes betroffen sind).

e) Steuer-Rechtsschutz,

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen

aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

bb) im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren vor deutschen Behörden.

f) Sozial-Rechtsschutz,

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) vor deutschen Sozialgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

bb) vor deutschen Sozialbehörden im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz,

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

bb) in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

cc) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden.

dd) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten.)

i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

aa) Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden. Werden Sie wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.

bb) Wird Ihnen ein sonstiges Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (**Beispiel:** Sie verursachen unzulässigen Lärm.)

Ausnahme: Ihnen wird eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen. Dann besteht

Rechtsschutz nur, wenn diese mit einem Eintrag in das Fahrignungsregister (sogenannte Verkehrssünderkartei) bedroht ist. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz **(keine Punkte – kein Rechtsschutz!)**.

- k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir keine Kosten, auch nicht für die Beratung.
- l) **Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
Für eine über die Beratung hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten erstatten wir abweichend von § 2 k) Kosten bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- m) **Daten-Rechtsschutz vor Gerichten**
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung/dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.
- n) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
- aa) für die Erstattung einer Strafanzeige durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie Opfer einer der in § 2 n) bb) genannten Gewaltstraftaten geworden sind. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 500 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet.
- bb) als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwaltes als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

Für Betroffene und auch nicht direkt Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt es Hilfe- und Beratungsangebote. Hilfe finden Sie unter www.hilfe-portal-missbrauch.de oder telefonisch unter **0800 22 55 530** (kostenfrei und anonym).



- o) **Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Cyber-Rechtsschutz)**
für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien begangen wurden. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwaltes, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige. **Voraussetzung** ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen sind. Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 500 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet. **(Beispiel:** Cybermobbing durch das Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Belästigen eines Ihrer mitversicherten Kinder mithilfe von Kommunikationsmitteln wie Computer, Handy oder Smartphone über einen längeren Zeitraum.)
- p) **Photovoltaik-Rechtsschutz**
im privaten Bereich für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen nachhaltigen Energieerzeugung **(Beispiel:** Solaranlage, Biothermieanlage). **Voraussetzung** ist: Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.
- q) **Rechtsschutz im Betreuungsverfahren**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstückes, das bebaut werden soll.
- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz, oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- dd) Auch bei der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

(2) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten

- a) wegen der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen. (**Beispiel:** Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz-Versicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (**Beispiel:** Der Vermieter des Mietfahrzeuges verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrages über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. dem Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) einem Darlehen, das Sie nicht an Privatpersonen vergeben haben, sowie mit Spiel- oder Wettverträgen, Auslobungen und Gewinnzusagen.
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
 - Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sogenannte vermögenswirksame Leistungen),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sogenannte Riester-Rente),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sogenannte Rürup-Rente),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (z. B. Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämienparvertrag, Sparplan),
 - in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist (fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen bleiben ausgeschlossen),
 - in Form von festverzinslichen Staatsanleihen.
 - cc) Widerrufen von oder Widersprüche gegen
 - Darlehens-,
 - Lebens- und
 - Rentenversicherungsverträge(n).

Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
Ausgenommen hiervon sind Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die Sie zu einer Zeit abgeschlossen oder aufgenommen haben,

 - als Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
 - dd) dem Erwerb, dem Besitz, der Veräußerung, der Verwaltung, der Finanzierung und der Produktion von Kryptowährungen (digitale Währungen) sowie mit Verträgen, die mittels Kryptowährungen bezahlt oder finanziert wurden.

- ee) Von den unter § 3 Absatz 2 f) genannten Ausschlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens vor oder bei Vertragsabschluss, vertragliche, bereicherungsrechtliche, deliktische oder sonstige gesetzliche Ansprüche umfasst. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten.
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz (§ 2k)/Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2l) vereinbart.
- h) gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen.
- i) wegen
 - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.**Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- j) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht.
- k) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen.
- l) in ursächlichem Zusammenhang mit der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie von immateriellen Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen aufgrund eines Verstoßes gegen entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen.
- (3) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- a) vor Verfassungsgerichten.
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. dem Europäischen Gerichtshof).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B. Zwangsversteigerung des Fahrzeuges infolge eines Insolvenzantrages).
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) in einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes.
- (4) Versicherungsschutz besteht auch nicht in folgenden Fällen:
- a) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander,
 - von Miteigentümern eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles untereinander.
- b) Es bestehen Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechtes) untereinander, und diese Streitigkeiten stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.) Oder Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (**Beispiel:** Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.)
- d) Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- (5) a) Kein Versicherungsschutz besteht auch für Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten rassistischen oder extremistischen Äußerungen des Versicherten oder der mitversicherten Personen stehen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten oder Darstellungen durch den Versicherten oder die mitversicherten Personen.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht auch für Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten Verstößen gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sowie Gemeinschaftsstandards sozialer Netzwerke stehen.
- (6) Kein Versicherungsschutz besteht, soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.

- (7) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
Ausnahme: Im Versicherungsschein ist ausdrücklich erwähnt, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit versichert sind.
 - in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (8) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen auf eine Ihnen erteilte Belehrung stützen, die rechtswidrig, fehlerhaft oder unvollständig ist und die Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Belehrung fehlt.
Beispiel: Vor Beginn Ihres Rechtsschutz-Vertrages haben Sie einen Leasingvertrag über einen Pkw abgeschlossen. Später widerrufen Sie den Leasingvertrag unter Hinweis auf Mängel bei der Belehrung über Ihre Rechte. Der Leasinggeber lehnt Ihren Widerruf ab und stellt ein Widerrufsrecht in Abrede. Sie möchten jetzt einen Rechtsanwalt einschalten, um sich von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.
- (9) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn Sie die Entscheidung eines privaten oder gesetzlichen Versicherers, einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungswerkes angreifen wollen, die auf einen von Ihnen gestellten Antrag hin erging, den Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 gestellt haben.
Beispiel: Ihr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellter Rentenantrag wird abgelehnt.
- (10) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (11) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie noch auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrages sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist. Was konkret der Versicherungsfall ist und wann er eingetreten ist, hängt von der Leistungsart nach § 2 ab.

- (1) Der Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)).
Versicherungsfall ist der Schadeneintritt. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum des ersten Ereignisses, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Die schädigende Handlung kann bereits früher erfolgt sein.
- (2) Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k))/Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)). Versicherungsfall ist das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum des Ereignisses, das zur Änderung Ihrer individuellen Rechtslage geführt hat.
- (3) Alle anderen Leistungsarten des § 2.
In allen anderen Leistungsarten des § 2 ist Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Rechtsverstoß. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

In den Fällen

- des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes (§ 2 h)),
- des Straf-Rechtsschutzes (§ 2 i)) und
- des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes (§ 2 j))

ist hierfür maßgebend die Handlung, die Ihnen in einem konkreten amtlichen Schuldvorwurf (z. B. in einem Bußgeldbescheid) zur Last gelegt wird. Das Datum dieser Handlung ist entscheidend.

In allen anderen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach dem Datum, zu dem erstmalig ein tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverstoß vorliegt oder vorliegen soll. Maßgeblich ist Ihre Schilderung des gesamten Lebenssachverhaltes, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Dabei sind sämtliche Tatsachen oder Behauptungen von Belang, die Ihre Rechtsposition stützen sollen oder die Sie vortragen, um die Rechtsposition des Gegners anzugreifen.

Das gilt sowohl dann, wenn Sie eigene Ansprüche geltend machen, als auch dann, wenn Sie gegnerische Ansprüche abwehren.

Wenn mehrere Versicherungsfälle vorliegen oder sich ein einzelner Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, dann gilt das Folgende:

A. Mehrere Versicherungsfälle

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

Beispiel: Sie haben in der Vergangenheit wegen angeblicher, unterschiedlicher Verstöße gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten bereits mehrere Abmahnungen erhalten, die jede für sich genommen aber keine Kündigung des Arbeitsvertrages gerechtfertigt hätte. Jetzt erhalten

Sie gleichwohl die Kündigung, die mit der Vielzahl der Abmahnungen begründet wird. Wollen Sie gegen die Kündigung und die einzelnen Abmahnungen vorgehen, ist der behauptete Rechtsverstoß, der zur ersten Abmahnung geführt hat, entscheidend.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung eingetreten ist.

Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall vor dem versicherten Zeitraum eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

B. Dauerverstoß

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Beispiel: Vor drei Monaten haben Sie Ihren Vermieter erstmals aufgefordert, ein undichtiges Fenster in Ihrer Wohnung auszutauschen. Trotz wiederholter Erinnerungen reagiert er nicht. Jetzt wollen Sie einen Rechtsanwalt einschalten.

Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraumes begonnen hat, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der Dauerverstoß vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Dauerverstoß unberücksichtigt, der länger als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung beendet ist.

(4) Versicherter Zeitraum

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes, wie er im Versicherungsschein für den Gegenstand der Versicherung vereinbart wurde, und vor dessen Ende eingetreten sein.

Ausnahme: Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

In den nachstehend genannten Fällen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Drei Monate Wartezeit gelten für Fälle der Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)), ausgenommen es handelt sich allein um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
Ausnahme bei nachhaltiger Mobilität oder Energieerzeugung: Sie haben vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf eines ausschließlich durch Elektromotor betriebenen Kraftfahrzeuges oder in der Leistungsart Photovoltaik-Rechtsschutz §§ 2 p), 27 Absatz 4 a) und 28 Absatz 4 f), dann entfällt die Wartezeit aufgrund Ihres Beitrages zum Klimaschutz zu Ihren Gunsten.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)).

(5) Es gibt Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht, obwohl der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.

Sie haben in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- a) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- b) Im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

§ 4.2 Versichererwechsel

(1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen zu § 4.1):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen auf eine Ihnen erteilte Belehrung stützen, die rechtswidrig, fehlerhaft oder unvollständig ist und die Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Belehrung fehlt.
Beispiel: Vor Beginn Ihres Rechtsschutz-Vertrages haben Sie einen Leasingvertrag über einen Pkw abgeschlossen. Später widerrufen Sie den Leasingvertrag unter Hinweis auf Mängel bei der Belehrung über Ihre Rechte. Der Leasinggeber lehnt Ihren Widerruf ab und stellt ein Widerrufsrecht in Abrede. Sie möchten jetzt einen Rechtsanwalt einschalten, um sich von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn Sie die Entscheidung eines privaten oder gesetzlichen Versicherers, einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungswerkes angreifen wollen, die auf einen von Ihnen gestellten Antrag hin erging, den Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 gestellt haben.

Beispiel: Ihr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellter Rentenanspruch wird abgelehnt.

- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
 - c) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles:
Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung des Vertrages eingetreten.
Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
 - d) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (**Beispiel**: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlage für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung ist aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
(**Beispiel**: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)
- (2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. (**Beispiel**: Ihr Vorvertrag endete zum 31.12.2023, 24 Uhr. Ihr Versicherungsschutz bei uns beginnt zum 01.01.2024, 0 Uhr. Damit handelt es sich um einen lückenlosen Vorvertrag.)
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.
- (3) Die Anrechnung einer Wartezeit beim Vorversicherer setzt voraus, dass Sie im Rechtsschutz-Fall nachweisen, dass
- a) die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Bedingung für den Verzicht ist, dass die beim Vorversicherer geltende Wartezeit für das betroffene Risiko abgelaufen ist. War die Wartezeit noch nicht abgelaufen, werden zu Ihren Gunsten vorversicherte Zeiten auf die bei uns vereinbarte Wartezeit angerechnet. **Beispiel**: Für das Risiko Arbeits-Rechtsschutz bestand bei Ihrer Vorversicherung eine Wartezeit von drei Monaten, zum Zeitpunkt Ihres Versichererwechsels zu uns war diese aber nur zwei Monate erfüllt. In diesem Fall ist das Risiko beim Vorversicherer noch nicht versichert. Zu Ihren Gunsten rechnen wir Ihnen die zwei erfüllten Monate an, so dass die Wartezeit für dieses Risiko bei uns nur noch einen Monat beträgt.
 - b) der beim Vorversicherer bestandene Vertrag nicht von diesem gekündigt wurde.

§ 4.3 Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten

Ist ein Rechtsschutz-Fall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn im Zeitpunkt, in dem Sie vom Rechtsschutz-Fall oder von den diesen Rechtsschutz-Fall auslösenden Umständen Kenntnis erlangt haben,

- das betroffene Risiko bei der DEURAG seit mindestens fünf Jahren versichert,
- der Beitrag gezahlt ist und
- Sie uns den Rechtsschutz-Fall unverzüglich melden („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten besteht in den in § 3 geregelten Fällen (= Risikoausschlüsse) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder
- Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei einem Versicherungsfall im **Inland** erstatten wir maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wir übernehmen die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland aufgrund besonderer Situation erforderlich ist (mobiler Anwalt). **Beispiel**: bei Krankheit, Unfall, sonstigen körperlichen Gebrechen.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall eine 1,0-Gebühr nach RVG, höchstens jedoch 250 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) für die Beratung bzw. 190 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) für ein erstes Beratungsgespräch (Erstberatung):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** tragen wir die angemessenen Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichtes ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwaltes an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall eine 1,0-Gebühr nach RVG, höchstens jedoch 250 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) für die Beratung bzw. 190 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) für ein erstes Beratungsgespräch (Erstberatung):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalles im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? Dann muss zunächst – aus rechtlichen Gründen – eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- c) Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro.

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung eines Konfliktes durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Die Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.

Die Kosten für den Mediator übernehmen wir in den in § 2 genannten Leistungsarten. Voraussetzung ist, dass ein vom Deckungsumfang umfasster, eintrittspflichtiger Versicherungsfall vorliegt und kein Risikoausschluss gemäß § 3 einschlägig ist.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen. (**Beispiel:** Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.)

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

- d) Wir tragen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- e) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 Absatz 1 c).
- f) Wir tragen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt wurden.
- g) Wir übernehmen
- aa) die übliche Vergütung für einen von uns vermittelten öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (**Beispiel:** TÜV oder Dekra):
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
- bb) die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- cc) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- dd) die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

h) Wir übernehmen die Kosten

aa) für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen.

bb) für einen amtlich geprüften Dolmetscher für Gebärdensprache oder einen Kommunikationshelfer im Sinne des § 1 Kommunikationshilfverordnung (KHV). Ist ein Dritter zur Übernahme der Kosten verpflichtet, ist die Leistung subsidiär.

Für die vorgenannten Kosten in aa) und bb) jedoch nur in Höhe entsprechend der Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

cc) für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen.

(2) Ferner ist vereinbart:

a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (**Beispiel:** Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80% des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme:

- Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.

In diesen Fällen zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

Hinweis: Bei unstrittigen Ansprüchen ist kein Versicherungsfall gegeben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sie haben ein Produkt nach den §§ 25, 26, 27, 28 oder 29 versichert? Dann brauchen Sie die Selbstbeteiligung nicht zu zahlen,

- wenn der Rechtsschutz-Fall durch ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch (Erstberatung) erledigt wurde (jedoch nur entsprechend § 5 Absatz 1 a) und b) bis 190 Euro (zzgl. MwSt)) oder
- wenn Sie vor der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Angelegenheiten einer Mediation im Sinne von § 5 Absatz 1 c) zustimmen. Die Selbstbeteiligung entfällt auch dann, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. („Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)

e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.

f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) vereinbaren wir keine Versicherungssumme, hier gilt die unbegrenzte Deckung.

Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Absatz 2) gilt eine Versicherungssumme von 500.000 Euro.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu den §§ 33 und 35.

(5) Wir sorgen für die Zahlung einer Kautions, wenn dies notwendig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.

Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Absatz 1) vereinbaren wir keine Obergrenze für das Kautionsdarlehen, hier gilt die unbegrenzte Deckung. Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Absatz 2) beträgt die Darlehenshöhe maximal 500.000 Euro. Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33) beträgt die Darlehenshöhe maximal 300.000 Euro. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall

rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 l)) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (**Beispiel:** Steuerberater);
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- d) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (§ 5 Absatz 1 c)) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira und den Azoren.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereiches oder im Opfer-Rechtsschutz sind Sie ausschließlich vor deutschen Behörden bzw. Gerichten versichert.

(2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro. Dies gilt auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb dieser Gebiete aus Verträgen, die Sie über das Internet im eigenen Namen und Interesse abschließen.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Absatz 1),
- Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

(3) Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Firmen-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten diese Regelungen nur eingeschränkt. Es gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu den §§ 33 und 35.

II. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines und der Beitragsrechnung zahlen (siehe § 9.1 B Absatz 1). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. (Das heißt: Sie gilt in jedem Fall.)

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns **spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit** zugehen.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9.1 Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?

- (A) Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- (B) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag
 - (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein und die Beitragsrechnung von uns erhalten und die Widerrufsfrist (14 Tage ab Zugang des Versicherungsscheines) abgelaufen ist, müssen Sie den Beitrag unverzüglich zahlen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
 - (3) Rücktritt
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- (C) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - (2) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe nachfolgender Absatz 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
 - (3) Zahlungsaufforderung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
 - Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach dem nachfolgenden Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
 - (4) Kein Versicherungsschutz
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

(D) Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftmandates

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

(E) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(F) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9.2 Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

(1) Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §§ 21 Ziffer 1. oder Ziffer 2., 25, 26 oder 29 (für Ihre selbst genutzte Wohneinheit) vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

(2) Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Nicht Sie, sondern eine andere Person ist verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
- Sie waren bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos.
- Sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden.
- Sie haben die Zahlungspause während der gesamten Vertragsdauer schon mindestens drei Mal in Anspruch genommen.
- Sie sind infolge
 - militärischer Konflikte,
 - innerer Unruhen,
 - von Streiks,
 - von Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung),
 - einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat arbeitslos geworden.
- Sie haben Ihre Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder durch Eigenkündigung herbeigeführt.
- Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit älter als 58 Jahre.
- Sie haben bei Eintritt der Arbeitslosigkeit den schon fälligen Beitrag nicht gezahlt.

(3) Sie müssen den Anspruch auf Zahlungspause bei uns unverzüglich geltend machen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Sie müssen uns

- Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruches erteilen.
- nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Absatz 1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit vorlegen, Ihren letzten Arbeitsvertrag oder Ihre letzte Gehaltsabrechnung. Wenn Sie uns diese Nachweise nach Aufforderung nicht unverzüglich vorlegen, beenden wir die Zahlungspause, und Sie sind wieder zur Zahlung verpflichtet („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“). Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

- (4) Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für Mitversicherte.

§ 10 Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfes anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswertes kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt. Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutz-Versicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutz-Versicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert? (Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B. Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

- (2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt.

Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

- (4) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe vorstehenden Absatz 1) entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe vorstehende Absätze 2 und 3).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmens-individueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den drei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.

Wir dürfen den Folgebeitrag je Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Die Erhöhung aus den unternehmenseigenen Veränderungswerten darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe vorstehender Absatz 1) geringer +5 % oder größer -5 % ist.

Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5%-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswertes des Treuhänders unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

- (6) Wenn der maßgebliche Veränderungswert des Treuhänders +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert des Treuhänders -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich

der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände/Bedingungsanpassung

(A) Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (**Beispiel:** Sie haben eine vermietete Wohnung versichert und vermieten jetzt ein zusätzliches Objekt.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben. Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren. Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

(B) Bedingungsanpassung

- (1) Wir sind berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn einer der folgenden Anlässe gegeben ist:
- a) Es treten neue Rechtsvorschriften in Kraft, oder bestehende Rechtsvorschriften werden geändert, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages auswirken,
 - b) es tritt eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag ein,
 - c) gerichtlich wird rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen festgestellt oder
 - d) ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde beanstandet, dass einzelne Bedingungen mit geltendem Recht nicht vereinbar sind.
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Bei Vertragsschluss wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung (Versicherungsumfang) und Gegenleistung (der von Ihnen zu zahlende Beitrag) zugrunde gelegt. Eine Bedingungsanpassung ist nur dann zulässig, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis des Versicherungsvertrages durch die Änderungsanlässe in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder werden sie beanstandet, darf eine Anpassung darüber hinaus nur dann stattfinden, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden. Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

- (5) Die Berechtigung zur Anpassung besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere Bedingungen auch, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen eines anderen Versicherers richten. Dies gilt nur dann, wenn unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich mit denen des anderen Versicherers sind.
- (6) Ein unabhängiger Treuhänder muss die Zulässigkeit und die Angemessenheit der Anpassung überprüfen und bestätigen. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Wir geben Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich bekannt und erläutern diese. Die Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (das heißt: per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) widersprechen. Darauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.
- (8) Haben Sie fristgemäß Widerspruch eingelegt, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Soweit Bedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurden, gelten diese jedoch nicht fort. Wenn ohne die Anpassung ein Festhalten an dem Versicherungsvertrag für uns unzumutbar ist, können wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruches den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses und Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Sie haben Ihren Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland? Dann endet der Vertrag ab diesem Zeitpunkt. Sie müssen uns einen Sitz, Erstwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).
- (3) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutz-Fall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht außer für Sie selbst auch für die in § 21 bis § 33 oder im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (**Beispiel:** Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)
- (2) Mitversicherte Personen können sein:
 - a) Ihr Lebenspartner. Das ist entweder
 - Ihr Ehegatte oder

- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr sonstiger Lebenspartner, der laut Melderegister mit Ihnen zusammenlebt.

Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

- b) Kinder (leibliche, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Das sind minderjährige und unverheiratete, volljährige Kinder von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).

- c) Ihre minderjährigen Enkelkinder, sofern sie in Ihrem Haushalt leben, und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder. Voraussetzung ist, dass die Enkelkinder an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet sind. Die Mitversicherung der volljährigen Enkelkinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann sind die in Absatz 2 c) genannten Enkelkinder nicht mitversichert.

- d) Ihre (die Ihres ehelichen/eingetragenen Lebenspartners) Elternteile und/oder Großeltern, die in Ihrem Haushalt leben und dort amtlich gemeldet sind, sofern sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig im Sinne des SGB IV beschäftigt sind. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Absatz 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann sind die in Absatz 2 d) genannten Eltern und Großeltern nicht mitversichert.

- e) Fahrer und Mitfahrer, wenn diese ein versichertes Fahrzeug berechtigterweise (mit Ihrem Einverständnis) nutzen. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28).

- f) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind, sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen. Diese Regelung gilt für

- den Rechtsschutz für Vereine (§ 24),
- den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27),
- den JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 33 Absatz 1 a)).

- g) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe, sofern dieser in Ihrem Betrieb tätig und in Ihrem Betrieb wohnhaft ist. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27).

- h) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts-Rechtsschutz (§ 27).

- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Erklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Sie uns nicht angezeigt haben.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihr Unternehmen abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

III. Rechtsschutz-Fall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutz-Falles

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Für die Einhaltung der Obliegenheiten sind immer Sie selbst verantwortlich. Das gilt auch, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen? Sie müssen

- uns den Versicherungsfall melden (a) und
- unsere Weisungen einholen und befolgen (b) und
- die Kosten möglichst gering halten (c).

a) Ihre Meldeobliegenheit

Was müssen Sie im Einzelnen beachten?

aa) Sie müssen uns den Versicherungsfall **unverzüglich** melden, gegebenenfalls auch telefonisch („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

bb) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten. Sie müssen den gesamten Lebenssachverhalt schildern, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Das schließt alle Tatsachen und Behauptungen mit ein, die Ihre Rechtsposition stützen oder die Rechtsposition Ihres Gegners angreifen. Nur so können wir beurteilen, ob ein Versicherungsfall vorliegt und wann er eingetreten ist.

Beispiel: Sie möchten einen Rechtsanwalt mit der Rückforderung eines Darlehensbetrages beauftragen. Der Betrag ist fällig, und der Gegner hat nicht gezahlt. Wenn der Gegner behauptet hat, er zahle deswegen nicht, weil Sie ihm den Betrag doch geschenkt hätten, müssen Sie uns das mitteilen; ebenso das, was Sie vortragen können, um die Einwendungen des Gegners zu entkräften. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, uns nur mitzuteilen, der Gegner habe nicht gezahlt.

cc) Sie müssen alle Beweismittel angeben und uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.

b) Ihre Obliegenheiten zur Einholung und Befolgung von Weisungen

Wenn die Umstände das zulassen, insbesondere wenn Ihnen keine unmittelbaren Nachteile drohen, müssen Sie von uns Weisungen einholen, bevor Sie rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sie müssen diese Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

Beispiel: Sie haben die Kündigung Ihres Arbeitsvertrages erhalten und möchten dagegen vorgehen.

In einem solchen Fall können wir Ihnen die Weisung erteilen, den Rechtsanwalt direkt mit der Einreichung einer Kündigungsschutzklage zu beauftragen, ohne dass er zuvor außergerichtlich für Sie tätig wird.

c) Ihre Kostenobliegenheiten

Soweit das für Sie zumutbar ist, haben Sie

aa) kostenverursachende Maßnahmen nach Möglichkeit mit uns abzustimmen. (**Beispiele** für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwaltes, die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels.)

bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

(2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben,
- und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir schlagen den Rechtsanwalt vor,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

(5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwaltes Folgendes tun:

Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absatz 1 und Absatz 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. **(Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform **(Beispiel**: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten und die möglichen Folgen der Pflichtverletzung informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. **(Beispiel**: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. **(Beispiel**: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.) Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

- (8) Wenn ein anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruches müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten vom anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. **(Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Hat Ihnen ein anderer (z. B. Ihr Prozessgegner) bereits die Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Ausnahme: Keine Erfolgsaussichtenprüfung nehmen wir vor bei den Leistungsarten:

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h))
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i))
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j))
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k))
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n))
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Cyber-Rechtsschutz) (§ 2 o))
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (§§ 25 Absatz 5 b), 26 Absatz 5 b), 28 Absatz 4 d))

oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

- (2) In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 19 Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufriedenzustellen.

Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Beschwerdemanagement

Abraham-Lincoln-Straße 3

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 771-0

Telefax: +49 611 771-276

E-Mail : beschwerdemanagement@deurag.de

Das Kontaktformular finden Sie auf unserer Homepage unter Service -> Beschwerdemanagement.

- (2) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: +49 800 369 600-0

Telefax: +49 800 369 900-0

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

- (3) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: +49 800 210 050-0

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen. Bitte beachten Sie aber, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (§ 3 Absatz 2 h)).

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Wer wird Partei eines Rechtsstreites?

Im Versicherungsschein teilen wir mit, wer unser Schadenabwicklungsunternehmen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Ansprüche auf Versicherungsleistungen nur gegenüber unserem Schadenabwicklungsunternehmen geltend machen können. Auch eine Klage auf Versicherungsleistungen müssen Sie gegen dieses Unternehmen richten. Eine Klage wegen anderer Ansprüche, zum Beispiel auf Rückzahlung von Beiträgen, müssen Sie gegen uns als Versicherer richten.

- (2) Klagen gegen uns als Versicherer oder gegen unser Schadenabwicklungsunternehmen

Wenn Sie uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie uns verklagen, an unserem Sitz, oder
- wenn Sie unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen, an dessen Sitz.

Sie können eine Klage auch einreichen

- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder,
- wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

Bitte beachten Sie aber, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (§ 3 Absatz 2 h)).

- (3) Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer

Wenn wir oder unser Schadenabwicklungsunternehmen Sie verklagen müssen, kann die Klage an folgenden Orten eingereicht werden:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristi-

schen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(4) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Haben Sie keinen Wohnsitz, kann eine Klage gegen Sie am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes eingereicht werden. Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz, am Sitz unseres Schadenabwicklungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(5) Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

IV. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir in unterschiedlichen Vertragsformen an. Welche Vertragsform Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein. Mögliche Vertragsformen sind

1. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge unseres Versicherungsnehmers im privaten Bereich.
2. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich.
3. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers – Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte.
4. Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif.
5. Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge).
6. Fahrer-Rechtsschutz. Diesen Rechtsschutz bieten wir für Einzelpersonen und für Unternehmen an.

- (1) In allen Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutzes und im Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffern 1. bis 5.) haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von versicherten Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Welche Fahrzeuge versichert sind, ist in Absatz 3 beschrieben.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt der Versicherungsschutz außer für Sie selbst auch für berechtigte Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 e)).

Ausnahme: Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft (Ziffern 1. und 2.) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- (2) In allen Vertragsformen sind Sie als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (**Beispiel:** Streit um eine Taxirechnung), es sei denn, Sie machen infolge eines Verkehrsunfalles Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag geltend.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt dieser Versicherungsschutz auch für

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Absatz 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)).

- (3) Welche Fahrzeuge sind versichert?

1. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.

2. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf
 - Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
 - Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)),
 - Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Absatz 2 c)),
 - Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d))

zugelassen sind oder

- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

3. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.

Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, sind in den Versicherungsschutz einbezogen Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die auf

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Absatz 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d))

bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder

- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

4. Im Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.
5. Im Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge) sind versichert die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Versicherungsschutz haben Sie auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeuges ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (**Beispiel:** Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeuges innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für den Umfang unserer Leistung.

6. Im Fahrer-Rechtsschutz sind keine Fahrzeuge, sondern nur Fahrer versichert. Im Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr als Fahrer eines fremden
 - Kraftfahrzeuges,
 - Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft
 - sowie Anhängers.

Sind Sie Unternehmer?

Dann können Sie für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit diesen Versicherungsschutz vereinbaren (mitversicherte Personen).

- (4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)).

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. Weiterhin besteht Rechtsschutz, wenn Sie nach einem Verkehrsunfall Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag (z.B. private Unfallversicherung) geltend machen.

- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) aa)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)).

- (5) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,

- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffern 1. bis 4.) mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages zu verlangen.

Unter der Bedingung, dass Sie seit mindestens sechs Monaten keine Fahrerlaubnis mehr haben, können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen mit uns sofort kündigen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages zu verlangen.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz (entfallen)

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)

§ 24 Rechtsschutz für Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)).
- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Mieter,
 - Leasingnehmer oder
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
Versichert sind aber selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren sowie nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande. Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht, je nach Vereinbarung,
- a) für Ihren privaten Bereich.
Dazu gehört auch
- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen zu Wasser, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.
- b) für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

Sie haben auch keinen Versicherungsschutz für die in a) und b) genannten Bereiche, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus einer Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

(2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder,
- die in § 15 Absatz 2 c) genannten Enkel,
- die in § 15 Absatz 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)), die Enkel (§ 15 Absatz 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)) nicht mitversichert.

(3) Sie haben sich ganz bewusst gegen ein Auto und für nachhaltige Mobilität entschieden?

Damit sind Sie und die in Absatz 2 genannten mitversicherten Personen als Mitfahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger, Skater, Reiter sowie beim Fahren von E-Bikes und Fahrrädern versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)), die Enkel (§ 15 Absatz 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)) nicht mitversichert.

(4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) cc) und dd)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)).

(5) Der Versicherungsschutz umfasst auch den

a) Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4.1 Absatz 3 auf den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt. Kosten werden bis 1.250 Euro je Versicherungsfall übernommen.

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

b) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Abweichend von § 3 Absatz 2 d) besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch (Erstberatung) zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 1.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet.

Beispiel: Sie haben eine Musikdatei im Internet unrechtmäßig heruntergeladen.

(6) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 4 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

Beispiel: Sie haben die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz § 2 b) ausgeschlossen, dann besteht kein Versicherungsschutz nach Absatz 1 b) für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter) stehen.

(7) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer eines Motorfahrzeuges (auch Anhänger) zu Lande oder in der Luft.

Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht, je nach Vereinbarung,

- a) für Ihren privaten Bereich.
Dazu gehört auch
 - der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- b) für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).
Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).
- c) wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die in a) bis c) genannten Bereiche, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus einer Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

(2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder,
- die in § 15 Absatz 2 c) genannten Enkel,
- die in § 15 Absatz 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 sind in dem Fall, dass eine der in Absatz 2 genannten mitversicherten Personen betroffen ist, alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einbezogen, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder • zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern und Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 e)).

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)), die Enkel (§ 15 Absatz 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)) nicht mitversichert.

(3) Sie haben sich ganz bewusst gegen ein Auto und für nachhaltige Mobilität entschieden?

Damit sind Sie und die in Absatz 2 genannten mitversicherten Personen als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger, Skater, Reiter sowie beim Fahren von E-Bikes und Fahrrädern versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)), die Enkel (§ 15 Absatz 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)) nicht mitversichert.

(4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), cc) und dd)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)).

(5) Der Versicherungsschutz umfasst auch den

a) Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4.1 Absatz 3 auf den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt. Kosten werden bis 1.250 Euro je Versicherungsfall übernommen. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

b) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Abweichend von § 3 Absatz 2 d) besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch (Erstberatung) zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 1.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet.

Beispiel: Sie haben eine Musikdatei im Internet unrechtmäßig heruntergeladen.

(6) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 4 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

Beispiel: Sie haben die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz § 2 b) ausgeschlossen, dann besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten nach Absatz 1 b), die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter) stehen.

(7) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter oder
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft, die Sie nicht ausschließlich privat selbst nutzen. Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

(8) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 27 Landwirtschafts-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz

a) als Inhaber

- für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,

- gewerbesteuerpflichtiger land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe bis zu einem Gesamtumsatz von 50.000 Euro. Der Gesamtumsatz bestimmt sich jeweils nach dem vorangegangenen Jahr. Zum Gesamtumsatz zählen alle Erlöse, die Sie aus allen gewerbesteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben erzielen. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald Sie im laufenden Kalenderjahr mehr als 50.000 Euro Gesamtumsatz erzielen.

Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe müssen dem land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. Dies liegt etwa vor bei

- überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugten Rohstoffen, die von Ihnen be- oder verarbeitet werden und wenn diese Erzeugnisse überwiegend zum Verkauf bestimmt sind (z. B. Hofladen),
- Substanzbetrieben, wenn diese Substanzen überwiegend im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden (z. B. Sandgruben oder Kiesgruben),
- vorübergehender Vermietung von Zimmern oder Ferienwohnungen an Feriengäste, soweit der einzelne Vertrag nicht über eine längere Dauer als sechs Wochen abgeschlossen wurde und wenn die Beherbergung von nicht mehr als acht Betten auf dem Hof vorgesehen ist.

b) für den privaten Bereich.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

c) für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

d) wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (z. B. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw). Den Verkehrs- Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz für solche Fahrzeuge können Sie zusätzlich versichern.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie sind zusätzlich als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Sie haben sich ganz bewusst gegen ein Auto und für nachhaltige Mobilität entschieden?

Damit sind Sie als Mitfahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger, Skater, Reiter sowie beim Fahren von E-Bikes und Fahrrädern versichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für

- den in § 15 Absatz 2 genannten Lebenspartner,
- die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder,
- die in § 15 Absatz 2 d) genannten Eltern/Großeltern,
- den im Versicherungsschein genannten Mitinhaber oder Hoferben (§ 15 Absatz 2 g)),
- den im Versicherungsschein genannten Altenteiler (§ 15 Absatz 2 h)).

(2) Mitversichert sind

a) der in § 15 Absatz 2 a) genannte Lebenspartner.

b) die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder.

c) die in § 15 Absatz 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

d) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe sowie dessen ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner, sofern diese

- in Ihrem Betrieb tätig und

- in Ihrem Betrieb wohnhaft sind,
und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

e) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler sowie dessen ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner, sofern diese in Ihrem Betrieb wohnhaft sind, und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 d) sind dann alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einbezogen, die auf die in Absatz 2 a) bis e) genannten Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.
- Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

f) die in § 15 Absatz 2 e) genannten Fahrer und Mitfahrer.

g) die in § 15 Absatz 2 f) genannten, von Ihnen beschäftigten Personen, in Ausübung der versicherten Tätigkeit.

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst auch

a) für die versicherten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke den

- Rechtsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind
Abweichend von § 3 Absatz 3 d) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Errichtung einer Windenergieanlage besteht.

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

- Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben

Abweichend von § 3 Absatz 2 i) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

- Photovoltaik-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (**Beispiele:** Solaranlage, Biothermieanlage) bis zu einer maximalen Leistung von 15 Kilowatt-Peak.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Repowering- und Offshoreanlagen.

Voraussetzung: Die Anlage muss auf Ihrem im Alleineigentum stehenden selbst genutzten Grundstück angebracht bzw. aufgestellt sein.

Die Versicherungssumme beträgt 10.000 Euro je Versicherungsfall.

b) den Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten für den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

- in Cross-Compliance-Angelegenheiten

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen der Gewährung oder Kürzung von Betriebsprämien (landwirtschaftliche Direktzahlungen).

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall.

- in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergabe oder Entziehung eines europäischen oder deutschen Biologos oder -siegels
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gewerbesteuerpflichtiger land- oder forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe

Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

c) den Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit geltend gemacht werden.

- Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen/Forderungen.
 - Kosten werden bis 15.000 Euro je Versicherungsfall übernommen.
 - Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich des § 6 Absatz 1. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.
 - Es gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Absatz 2 a), § 4.1, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20 ARB.
- (5) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.
- (6) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz
- Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht, je nach Vereinbarung,
- a) im Firmenbereich
für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit oder für Vereinsangelegenheiten.
 - b) als Arbeitgeber
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
 - c) für Ihren privaten Bereich.
Dazu gehört auch
 - der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel**: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben.
 - d) für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Hier sind Sie nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).
 - e) für den gewerblichen Verkehrsbereich.
Sie haben Rechtsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
 - Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
 von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder
 - bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
 Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Der Versicherungsschutz gilt auch für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie zum Beispiel selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren.

- f) für den privaten Verkehrsbereich.
Sie haben Rechtsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
 - Eigentümer,

- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Der Versicherungsschutz gilt auch für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie zum Beispiel selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren.

- g) für den gewerblichen Immobilienbereich
als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller gewerblich oder zu Vereinszwecken selbst genutzten Gewerbeeinheiten in Deutschland.

Beim Wechsel eines Objektes sind Rechtsschutz-Fälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objektes eintreten.

Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

- h) für den privaten Immobilienbereich
als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller selbst genutzten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der nicht gewerblichen Untervermietung von bis zu drei Zimmern.
Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen,

Beim Wechsel eines Objektes sind Rechtsschutz-Fälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objektes eintreten.

- i) für den gewerblichen Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Absatz 1 a))

- j) für den privaten Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Absatz 1 b))

Welche Deckungsbereiche in Ihrem Vertrag versichert sind, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Der Rechtsschutz nach a), b), e), g) und i) besteht nur für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit oder Vereinsangelegenheit.

Hinweis: Wenn Sie eine juristische Person oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind, gilt der Rechtsschutz nach c), d), f) und h) für die im Versicherungsschein namentlich benannten natürlichen Personen.

(2) Mitversichert sind

- a) die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 f)) in Ausübung der Tätigkeit für Ihr Unternehmen.

- b) in den in Absatz 1 c), d) und e) genannten Bereichen
- Ihr Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
 - die in § 15 Absatz 2 b) genannten Kinder,
 - die in § 15 Absatz 2 c) genannten Enkel,
 - die in § 15 Absatz 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

In den Versicherungsschutz nach Absatz 1 sind in dem Fall, dass eine der in diesem Buchstaben b) genannten mitversicherten Personen betroffen ist, alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einbezogen, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern und Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich nach Absatz 1 e) oder 1 f), dann sind Sie in dem versicherten Deckungsbereich zusätzlich als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Sie haben sich ganz bewusst gegen ein Auto und für nachhaltige Mobilität entschieden?

Damit sind Sie im Rahmen der versicherten Deckungsbereiche Firma (Absatz 1 a)) und Privat (Absatz 1 c)) als Mitfahrer fremder Fahrzeuge,

Fahrgast, Fußgänger, Skater, Reiter und beim Fahren von E-Bikes und Fahrrädern versichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Absatz 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Absatz 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Absatz 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Absatz 2 d)).

c) berechnete Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Absatz 2 e)).

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) für die in Absatz 1 c), e) und f) genannten Bereiche. Für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit besteht dieser Rechtsschutz nicht. Er kann zusätzlich versichert werden.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), cc) und dd)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)),
- Rechtsschutz im Rahmen einer Wirtschaftsmediation (§ 35 Absatz 3),
- Rechtsschutz für Versicherungsverträge und Hilfgeschäfte (§ 35 Absatz 4).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst, je nach versichertem Deckungsbereich (§ 28 Absatz 1),

a) den Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4.1 Absatz 3 für die versicherten Deckungsbereiche

aa) als Arbeitgeber (§ 28 Absatz 1 b));

bb) als Arbeitnehmer für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (§ 28 Absatz 1 d))

auf Folgendes:

Sie haben Versicherungsschutz bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt. Kosten werden bis 1.250 Euro je Versicherungsfall übernommen. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

b) das kollektive Arbeitsrecht

Ist der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) versichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 3 Absatz 2 b) für den versicherten Deckungsbereich als Arbeitgeber (§ 28 Absatz 1 b)) auf Folgendes:

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Kosten werden bis 1.250 Euro je Versicherungsfall übernommen. Es gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

c) den Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

- Der gemäß § 28 Absatz 1 b) versicherte Deckungsbereich als Arbeitgeber erstreckt sich auch auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit geltend gemacht werden.
- Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen/Forderungen.
- Kosten werden bis 15.000 Euro je Versicherungsfall übernommen.
- Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich des § 6 Absatz 1. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- Es gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Absatz 2 a), § 4.1, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20 ARB.

d) den Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet

Abweichend von § 3 Absatz 2 d) besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch (Erstberatung) zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich (§ 28 Absatz 1 c)) oder in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen (§ 28 Absatz 1 a)) wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 1.000 Euro. Die Leis-

tungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet.

Beispiel: Sie haben eine Musikdatei im Internet unrechtmäßig heruntergeladen.

e) den Dienstreise-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angewiesener Dienstreisen. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die die Buchung von Hotelaufenthalten zum Gegenstand haben,
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).

Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf den Arbeitnehmer zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeugs aus und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 28 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthalts am Zielort.

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutz-Falles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens einfach fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Wir sind ebenfalls berechtigt, die Leistung zu kürzen, wenn die versicherte Person aufgrund grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis von dem Verstoß geblieben ist. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutz-Versicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz.

f) den Photovoltaik-Rechtsschutz

im Firmenbereich (§ 28 Absatz 1 a)) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen nachhaltigen Energieerzeugung (**Beispiele:** Solaranlage, Biothermieanlage) bis zu einer maximalen Leistung von 15 Kilowatt-Peak. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Repowering- und Offshoreanlagen.

Voraussetzung ist: Die Anlage muss auf Ihrem im Alleineigentum stehenden gewerblich selbst genutzten Gebäude angebracht bzw. aufgestellt sein. Insoweit tragen wir Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro je Versicherungsfall.

g) den Beratungs-Rechtsschutz bei Datenpanne (Datenleak)

Abweichend von § 3 Absatz 2 a) besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch (Erstberatung) für die Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 1.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet.

(5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen haben als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter oder
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft, die Sie nicht ausschließlich privat selbst nutzen. Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.

(6) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (**Beispiel** für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(7) Ist Ihre versicherte Tätigkeit ein Kraftfahrzeughandel oder -handwerk, eine Fahrschule oder Tankstelle?

Dann besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 e)) in Ausübung der Tätigkeit für Sie auch in deren Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die bei Eintritt des Versicherungsfalles in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden (**Beispiel**: Werkstattfahrt).

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nur für Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die auf Sie oder Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen dauerhaft zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die sich auf Kraftfahrzeuge oder Anhänger beziehen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Wohneinheiten sind alle Wohneinheiten in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst nutzen, versichert. Die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern ist mitversichert. Beim Wechsel einer **Wohneinheit** sind Rechtsschutz-Fälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objektes eintreten.

Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

(2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) und cc)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).

§ 30 DEURAG Ergänzungspaket für den privaten Lebensbereich (entfallen)

§ 31 Senioren-Rechtsschutz (entfallen)

§ 32 M-Aktiv (entfallen)

§ 33 Spezial-Straf-Rechtsschutz

(1) Versicherte

Sie sind im Spezial-Straf-Rechtsschutz

- a) für Selbstständige versichert im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

und/oder

- b) für den Privatbereich versichert oder im Zusammenhang mit einer nicht selbstständigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied). Sie haben auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus einer Rente sind.

Für Ärzte besteht immer Versicherungsschutz, wenn sie Erste-Hilfe-Leistungen vornehmen.

Mitversicherte

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige sind mitversichert die beschäftigten Personen (§ 15 Absatz 2 f)), und zwar auch dann, wenn sie aus den Diensten des versicherten Unternehmens ausgeschieden sind, für alle Versicherungsfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben.

Weitere Personen sind nur dann mitversichert, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich sind mitversichert die in § 15 Absatz 2 a), b), c) und d) genannten Personen. **Ausnahme:** Sie sind als Single versichert. Dann sind Lebenspartner, Enkel, Eltern und/oder Großeltern nicht mitversichert.

(2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)bb)).

Zusätzlich umfasst der Straf-Rechtsschutz auch Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird,

- ein Vergehen oder
- Verbrechen, bei dem das Mindestmaß für den minder schweren Fall unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt, vorsätzlich begangen zu haben.

Es darf aber nicht festgestellt werden, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird festgestellt, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für Ihre Verteidigung übernommen haben.

Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl.

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz

dann, wenn die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes notwendig ist, um Ihre Verteidigung in einem versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).

- Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige umfasst weiterhin

- eine Firmenstellungnahme durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf Ihr Unternehmen erstreckt, ohne dass bestimmte Personen beschuldigt werden.
- erweiterten Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn eine dritte Person als Zeuge in einem versicherten Verfahren gegen Sie benannt ist und die Gefahr besteht, dass durch die Aussage entweder Sie oder der Zeuge belastet werden.

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Lediglich nachfolgend benannte Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) wenn Ihnen die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird (Verkehrsdelikte),
- b) wenn Ihnen die Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften (**Beispiel:** illegale Preisabsprachen) vorgeworfen wird,
- c) wenn Ihnen eine Steuerstraftat vorgeworfen wird und Sie sich selbst angezeigt haben.

Die Mehrkosten für ein Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) übernehmen wir nicht.

(4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Als Versicherungsfall gilt abweichend von § 4.1

- a)
 - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - für den Beistand im Verwaltungsrecht und
 - für den erweiterten Zeugenbeistand,
 - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrender Zeitpunkt, in dem ein Verfahren gegen Sie eingeleitet wird (i. d. R. ist dies die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten).
- b) für den Zeugenbeistand der Zeitpunkt, in dem der Zeuge zur Aussage aufgefordert wird.

(5) Leistungsumfang

Wir tragen Ihre Kosten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben und erbringen die in § 5 Absatz 5 beschriebenen Fürsorgeleistungen. Zusätzlich übernehmen wir folgende Kosten:

- a) statt der gesetzlichen Vergütung Ihres Rechtsanwaltes die angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung) sowie die üblichen Auslagen eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir überprüfen die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung Ihres Rechtsanwaltes. Eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, kürzen wir auf den angemessenen Betrag, der von uns zu übernehmen ist. Besteht Streit über die Angemessenheit der Vergütung Ihres Rechtsanwaltes, müssen Sie auf unsere Kosten ein Gutachten der für Ihren Rechtsanwalt zuständigen Rechtsanwaltskammer einholen. Kosten, die ein Rechtsanwalt allein dafür erhebt, dass er bereit ist, Sie zu verteidigen (sogenannte Antrittsgelder), übernehmen wir nicht.
- b) die Reisekosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde.
- c) Ihre Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Wir tragen Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- d) die angemessenen Kosten (Honorarvereinbarung) von Sachverständigen für von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind.
- e) die Kosten eines Nebenklägers, wenn durch die Übernahme der Kosten erreicht wird, dass das Verfahren gegen Sie endgültig eingestellt wird. Die Kosten des Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung seines Rechtsanwaltes.

Wird anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung. Bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland tragen wir statt der Kosten eines Rechtsanwaltes die Kosten dort ansässiger rechts- und sachkundiger Bevollmächtigter.

(6) Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Spezial-Straf-Rechtsschutz ist beschränkt auf

- Europa,
- die Anliegerstaaten des Mittelmeeres,
- die Kanarischen Inseln,
- Madeira und die Azoren.

Im Versicherungsschein kann auch ein anderer Geltungsbereich vereinbart werden.

(7) Versicherungssumme (Höchstleistung)

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige 1.000.000 Euro und
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich 500.000 Euro.

Das ist unsere Gesamthöchstleistung je Versicherungsfall.

Die Leistungen für mehrere Versicherungsfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eintreten, werden zusammengerechnet.

§ 34 Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (entfallen)

§ 35 Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten im § 2 d) (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht),

- (1) wenn Sie gerichtlich Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit den schuldrechtlichen Verträgen vor deutschen Gerichten wahrnehmen wollen. Versicherungsschutz besteht erst ab einem Wert des Streitgegenstandes in Höhe von 1.500 Euro (Mindeststreitwert). Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 100.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 500 Euro (§ 5 Absatz 3 c)). Eine außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen ist nicht versichert. Über § 3 hinaus besteht kein Versicherungsschutz

- a) für Verträge,
 - die ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil zum Gegenstand haben (**Beispiel:** der Mietvertrag über Ihre Werkstattträume, der Kauf eines Grundstückes).
Hinweis: Miet- oder Pachtverträge, die sich auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, können im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert werden.
 - die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft betreffen.
Hinweis: Solche Verträge können im Verkehrsbereich versichert werden.
 - die in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren stehen.
- b) aus Verträgen
 - des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 Euro,
 - zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 Euro.
- c) aus Werkverträgen über Bauleistungen, die nicht von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.
- d) soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (z. B. Streit aus einem oder um ein Arbeitsverhältnis).
Hinweis: Solche Angelegenheiten können über den § 28 Absatz 1 b) in Verbindung mit § 2 b) versichert werden.
- e) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes.
- f) wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

- (2) wenn Sie als selbstständig tätiger Arzt, Apotheker oder Angehöriger medizinischer Heilberufe Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Gerichten wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen.
Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 300.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro (§ 5 Absatz 3 c)).
Eine außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen ist nicht versichert. Über § 3 hinaus besteht kein Versicherungsschutz

- a) für Verträge,
 - die ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben (**Beispiel:** der Mietvertrag über Ihre Werkstattträume, der Kauf eines Grundstückes).
Hinweis: Miet- oder Pachtverträge, die sich auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, können im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert werden.
 - die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft betreffen.
Hinweis: Solche Verträge können im Verkehrsbereich versichert werden.
- b) soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (z. B. Streit aus einem oder um ein Arbeitsverhältnis).
Hinweis: Solche Angelegenheiten können über den § 28 Absatz 1 b) in Verbindung mit § 2 b) versichert werden.
- c) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes.
- d) wenn und soweit Sie aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.

Im Rahmen des § 28 Absatz 3 (Sozial-Rechtsschutz (§2 f)) umfasst Ihr Rechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auch in Vorverfahren, die sich aus Regressforderungen der zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- oder Behandlungsweise ergeben (außergerichtlicher Regress-Rechtsschutz).

- (3) im Rahmen einer Wirtschaftsmediation, wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit Konflikte mit Ihren Vertragspartnern (z. B. Kunden, Lieferanten, Beratern) einvernehmlich und nachhaltig lösen wollen. Kosten übernehmen wir bis zu der in § 5 Absatz 1 c) beschriebenen Höhe.
- (4) wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit
 - a) Versicherungsverträgen,
 - b) Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstattträumen und ihren Einrichtungen stehen (**Beispiele.** Anschaffung von Büromaterial oder Sanitärartikeln, Beschaffung von Brauchwasser, Heizöl, Gas oder Strom),
 - c) Verträgen, die den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen zum Gegenstand haben:
 - ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Werbedienstleistungen,
 - ordnungsgemäße Aktenentsorgung,
 - Catering,
 - Messe- und Eventmanagement,

- Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste,
- Grundstücks- und Gartenpflagedienste,
- Wach- und Schließdienste,
- Hausmeisterdienste.

Ausnahme: Dienstleistungen, die ganz oder teilweise für die Erbringung der Hauptleistung erforderlich sind, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. (**Beispiel:** Für manche Unternehmen ist der Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen nicht zur Erfüllung der Hauptleistung erforderlich. Hier wären Streitigkeiten in diesem Zusammenhang versichert. Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Call-Center, sind Streitigkeiten aus Verträgen, die den Einkauf von Telekommunikationsdienstleistungen betreffen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst.)

Versicherungsschutz für die in Absatz 4 a) bis c) genannten Verträge besteht nur im Geltungsbereich Europa (vgl. § 6 Absatz 1; § 6 Absatz 2 gilt nicht). Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt 300.000 Euro. Die Leistungen für mehrere Rechtsschutz-Fälle, die innerhalb des Kalenderjahres eintreten, werden zusammengerechnet. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro (§ 5 Absatz 3 c)).

Über § 3 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Absätze 4 a) bis d) für solche Verträge,

- die ein Grundstück, Gebäude, Gebäudeteile sowie Praxen zum Gegenstand haben (**Beispiel:** der Mietvertrag über Ihre Werkstatträume, der Kauf eines Grundstückes).

Hinweis: Miet- oder Pachtverträge, die sich auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, können im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert werden.

- die die Hauptleistung der versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit zum Gegenstand haben (**Beispiel:** Sie wollen säumige Kunden oder Lieferanten verklagen.)

§ 36 SB-Ratio (entfallen)

§ 37 SAFE *fokus* (entfallen)

V. DEURAG Service

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutz-Vertrag besteht und wir unser Service-Angebot aufrechterhalten. Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln.

Ihren Rechtsschutz-Vertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

Unabhängige anwaltliche Beratung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten oder der betroffene Deckungsbereich bei uns versichert ist.

Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns mit dem Versicherungsschein zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Der Anruf ist gebührenfrei.

Online-Rechtsberatung

Bei Rechtsschutz-Fällen, in denen unsere Eintrittspflicht besteht, können Sie auch eine Online-Rechtsberatung nutzen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.deurag.de/service im Bereich Service, Online-Rechtsberatung. Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung können Sie ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass wir die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Online-Video-Rechtsberatung

Sie oder eine mitversicherte Person benötigen eine Rechtsberatung und möchten die Beratung online per Video durchführen? Dann bieten wir Ihnen den Service an, sich digital durch einen qualifizierten Anwalt beraten zu lassen.

Die Serviceleistung Online-Video-Rechtsberatung können Sie ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass wir die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Formular-Service-Online

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei als Download zur Verfügung.

VertragsCheck

Möchten Sie einen privaten Verbrauchervertrag abschließen (z. B. den Kauf eines Fernsehers) und die Ihnen übergebenen AGB des Verkäufers überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diesen Vertrag auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Voraussetzung ist: Der betroffene Deckungsbereich ist versichert (Privat-Rechtsschutz bei Fernseherkauf, Verkehrs-Rechtsschutz bei Pkw-Kauf).

Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, VertragsCheck.

Arbeitsvertrags- und ArbeitszeugnisCheck für Selbstständige

Sie haben ein Beratungsbedürfnis zur Prüfung oder Vermeidung rechtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag oder -zeugnis? Wir bieten Ihnen den Service, den Vertrag oder das Zeugnis durch einen von uns vermittelten Anwalt überprüfen zu lassen. Versichert sind fünf Überprüfungen von

- Arbeitsverträgen und
- Arbeitszeugnissen

je Kalenderjahr, die das versicherte Unternehmen schließen oder erstellen will.

Voraussetzung ist, dass Sie mit

- § 27 oder
- § 28 inkl. Rechtsschutz als Arbeitgeber (§ 28 Absatz 1 b))

bei uns versichert sind.

Arbeitsvertrags- und ArbeitszeugnisCheck für Privatkunden

Sie oder eine mitversicherte Person haben ein Beratungsbedürfnis zur Prüfung oder Vermeidung rechtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag oder -zeugnis?

Wir bieten Ihnen den Service, den Vertrag oder das Zeugnis durch einen von uns vermittelten Anwalt überprüfen zu lassen. Versichert sind fünf Überprüfungen von

- Arbeitsverträgen und
- Arbeitszeugnissen

je Kalenderjahr, die Sie oder eine mitversicherte Person schließen bzw. überprüfen lassen wollen.

Voraussetzung ist, dass Sie mit den §§ 25, 26, 27 oder § 28 Absatz 1 c) bei uns versichert sind und die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz im privaten Bereich versichert haben.

WebsiteCheck

Möchten Sie Ihre gewerbliche Website überprüfen lassen?

Dann bieten wir Ihnen den Service, diese Website auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

Voraussetzung ist:

- Sie sind mit § 28 bei uns versichert.
- Sie haben Ihre Website neu erstellt.
- Die letztmalige Überprüfung liegt länger als ein Jahr zurück.

Was beinhaltet der Service? Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit den §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen.

Hinweis: Gegenstand des Services sind nicht

- die mögliche Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten,
- wettbewerbsrechtliche Fragen,
- Fragen der Produkthaftung oder
- Fragen der Wirksamkeit der von Ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, WebsiteCheck.

AnspruchPLUS

Wir vermitteln ein professionelles Forderungsmanagement für Ihre nicht rechtsschutzversicherbaren Forderungen, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz für Vereine,
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte,
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten.

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, AnspruchPLUS.

AuskunftPLUS

Wir vermitteln professionelle Wirtschaftsauskünfte, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz,
- Rechtsschutz für Vereine,
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte,
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten.

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, AuskunftPLUS.

Für die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS richtet sich die Höhe des Entgeltes nach den Preisangaben unseres Servicepartners.

Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz

Haben Sie einen der folgenden Rechtsschutz-Verträge abgeschlossen:

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Landwirtschafts-Rechtsschutz
- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz inklusive des privaten Bereiches gemäß § 28 Absatz 1 c)

Dann können Sie den **Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz** in Anspruch nehmen.

Für die Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 Euro erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts-Rechtsschutz,
- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz inklusive des privaten Bereiches gemäß § 28 Absatz 1 c)

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 Euro erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Unternehmervorsorgevollmacht

Sie sind bei uns mit dem JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz gemäß § 28 versichert und möchten sich im Hinblick auf eine Unternehmervorsorgevollmacht beraten lassen, um eine kontinuierliche Unternehmensführung zu sichern?

Je nach Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform erhalten Sie durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar eine Handlungs-, Stimmrechts- oder Generalvollmacht. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Laufe von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zur Unternehmensnachfolge

Sie sind bei uns mit dem JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz gemäß § 28 versichert und möchten sich präventiv oder zu einer konkret geplanten Unternehmensnachfolge beraten lassen?

Dann bieten wir Ihnen den Service, sich zu diesem Inhalt durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten zu lassen. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Laufe von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts-Rechtsschutz,
- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz inklusive des privaten Bereiches gemäß § 28 Absatz 1 c)

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstückes,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles

durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe von maximal 250 Euro.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder von dem im Versicherungsschein genannten Inhaber in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts-Rechtsschutz,
- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz inklusive des privaten Bereiches gemäß § 28 Absatz 1 c)

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir abweichend von § 3 f) bb) die Kosten bis zur Höhe von maximal 250 Euro.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder von dem im Versicherungsschein genannten Inhaber in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

AGBCheck

Möchten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihres versicherten Unternehmens überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diese auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

Hinweis: Gegenstand des Services ist ausschließlich eine erste Einschätzung hinsichtlich offensichtlich unwirksamer oder zweifelhafter Klauseln, zum Beispiel in Haftungsklauseln, Preisanpassungsklauseln, bei der Verwendung von Vertragsstrafen zugunsten des Verwenders und Ähnlichem.

Als Prüfmaßstab für die AGB werden die §§ 307–309 BGB herangezogen. Die Prüfung der AGB erfolgt nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Sie kann nur in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorgenommen werden.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist: Sie sind mit § 28 bei uns versichert.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de.

BU-Antrags-Check

Sie oder eine mitversicherte Person möchten Leistung aus einer Berufsunfähigkeit beantragen?

Dann bieten wir Ihnen den Service, sich telefonisch von einem spezialisierten Dienstleister kostenfrei unterstützen zu lassen.

Was beinhaltet der Service? Der Service beinhaltet

- die Prüfung der vorliegenden Leistungsansprüche,
- eine mündliche Ersteinschätzung zur versicherungsrechtlichen Sachlage,
- eine mündliche Erläuterung der Handlungsoptionen,
- die mündliche Abstimmung der Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Nicht Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist eine Tätigkeit für die Kunden der DEURAG nach Einreichung des Leistungsantrages.

Voraussetzung ist, dass

- Versicherungsschutz im privaten Bereich nach den §§ 25, 26, 27 oder 28 Absatz 1 c) besteht,
- vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person noch kein Rechtsanwalt beauftragt worden ist,
- der Sachverhalt unter der Rufnummer 0800 0338724 (Ausland +49 611 771 355) gemeldet worden ist.

Die Serviceleistung kann erstmals nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn in Anspruch genommen werden.

VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Telefonische Schadenmeldung

Bitte melden Sie uns Ihre Schäden telefonisch unter 0800 033 872-4, so können wir Sie individuell bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen unterstützen.

2. Beitragszahlung

Sie müssen Beiträge im Voraus zahlen. Sie können jährlich, halb-, vierteljährlich und monatlich zahlen. Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn wir die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben. Die Mindestrate beträgt 10 Euro.

3. Kalenderjahr

Unter einem Kalenderjahr wird die Zeit zwischen dem 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres verstanden. Es beträgt 365 Tage in sogenannten Gemeinjahre und 366 Tage in Schaltjahren.

4. SB-Vario (variable Selbstbeteiligung)

Bei Beauftragung eines von der DEURAG empfohlenen Rechtsanwaltes wird nur die jeweils geringere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

5. SB-Bonus (fallende Selbstbeteiligung)

- Die Selbstbeteiligung – beginnend mit 400 Euro – reduziert sich bei einem ungekündigten Vertrag schrittweise um 100 Euro für das Folgejahr, wenn im laufenden Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Versicherungsfall bejaht wurde.
Beispiel: Ihr Vertrag beginnt am 01.01. mit einer Selbstbeteiligung von 400 Euro. Es wird für das laufende Versicherungsjahr keine Leistungspflicht bejaht. Ab dem 01.01. des Folgejahres beträgt Ihre Selbstbeteiligung 300 Euro.
- Die Rückstufung erfolgt, wenn eine Leistungspflicht bejaht wurde. Die Rückstufung erfolgt dann ab dem Datum der Leistungserbringung und/oder Deckungszusage. Die Selbstbeteiligungs-Stufe erhöht sich auf 400 Euro, unabhängig davon, welche Selbstbeteiligungs-Stufe bis dahin erreicht wurde.
Beispiel: Ihr Vertrag beginnt am 01.01. eines Jahres mit einer Selbstbeteiligung von 400 Euro. Nach zwei Versicherungsjahren, in denen die Selbstbeteiligung auf 200 Euro reduziert wurde, tritt ein eintrittspflichtiger Versicherungsfall ein. Ihre Selbstbeteiligung beträgt für diesen Leistungsfall 200 Euro. Zwei Monate später melden Sie einen weiteren eintrittspflichtigen Leistungsfall. Für diesen Fall fällt eine Selbstbeteiligung von 400 Euro an.
- Nach einer Rückstufung reduziert sich bei einem ungekündigten Vertrag die Selbstbeteiligung schrittweise um 100 Euro für das Folgejahr, wenn innerhalb eines Versicherungsjahres nach der letzten Deckungszusage und/oder Leistungserbringung kein eintrittspflichtiger Schaden bejaht wurde. Zahlungen für Serviceleistungen bleiben bei der Rück-/Neueinstufung unberücksichtigt.
- Nach sechs leistungsfreien Jahren bei der DEURAG in der Selbstbeteiligungs-Stufe Null erfolgt keine Rückstufung mehr. Bei der Ersteinstufung werden die letzten bis zu maximal vier zusammenhängenden leistungsfreien Versicherungsjahre beim Vorversicherer bei einem nahtlosen Wechsel zur DEURAG angerechnet, wenn der Versicherungsumfang dem beim Vorversicherer entspricht. (**Beispiel:** Sie hatten beim Vorversicherer das Risiko Verkehrs-Rechtsschutz versichert und wechseln mit demselben Risiko nahtlos zu uns.)

6. SB-Fix (feste Selbstbeteiligung)

Es gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Diese entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

7. Tarif für den öffentlichen Dienst

Für die Einstufung in den Tarif für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder Sie oder Ihr Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder waren. Bei Wegfall der Voraussetzungen stellen wir den Vertrag ab der nächsten Hauptfälligkeit auf den Normaltarif um.

8. Sonstiges

Gehören Ihnen mehrere Objekte unter der gleichen Anschrift (z. B. mehrere Wohnungen in einem Haus)? Dann müssen Sie auch alle Einheiten zu Wohn-, Gewerbe- und ähnlichen Nutzungszwecken, die Ihnen gehören, versichern. Eine Auswahl, welche Einheiten Sie versichern möchten und welche nicht, können Sie nicht treffen. Das gilt auch für Einheiten, die Sie vermieten.

9. Beitragsberechnungsgrundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige,
- Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen,
- JurChoice Gewerbe-Rechtsschutz, auch mit Firmen-Vertrags-Rechtsschutz und Spezial-Straf-Rechtsschutz, nach der Anzahl der Beschäftigten,
- zusätzlichem Rechtsschutz für weitere Inhaber oder Geschäftsführer nach der Anzahl der zusätzlich zu versichernden Personen,
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
 - pauschal für selbst genutzte Wohneinheiten in Deutschland,
 - nach der Größe der gewerblich selbst genutzten eigenen Einheiten in Quadratmetern,
 - nach Anzahl und Höhe der Jahresbruttomiete oder -pacht der Gewerbe- und sonstigen Einheiten und der vermieteten Wohnungen.

Die Beitragsberechnung erfolgt ferner bei:

- sonstigen Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes,
- Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge bzw. der Anzahl der Fahrer,
- Rechtsschutz für Vereine nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder,
- Landwirtschafts-Rechtsschutz, auch mit Spezial-Straf-Rechtsschutz, nach der Größe des Betriebes in Hektar.

Die Annahme eines Antrages für Firmen-Vertrags-Rechtsschutz mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann davon abhängig gemacht werden, dass ein individuell zu berechnender Beitragszuschlag gezahlt wird, wenn die jährlich zu entrichtende Miete für das gewerblich selbst genutzte Objekt den Betrag von 300.000 Euro übersteigt.

Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG

über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktrittes, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10/2024